

## BGE 6 I 131

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_6\\_I\\_131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_131)

FR: ATF 6 I 131

IT: DTF 6 I 131

### Volltext

26. Urtheil vom 21. Februar 1880 in Sachen Weber gegen Massaverwaltung der Nationalbahn. A. Im Auftrage der Bahnbehörden besorgte Heinrich Weber nach plötzlichem Schneefall in der Nacht vom 26./27. Januar 1878 persönlich mit seinen Pferden das Schneepfaden wischen der Station Effretikon und dem Bahnhof Winterthur auf dem Nationalbahngeleise. Für diese Arbeit stellte er eine Rechnung von 14 Fr. und verlangte im Konkurse der Nationalbahngesellschaft Lokation derselben in Klasse III des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874. Durch Entscheidung des Massaverwalters vom 9. Oktober 1879 wurde indeß die Forderung in Klasse VII verwiesen, unter der Begründung, daß der Ansprecher selbständiger Gewerbsmann sei und in keinem Anstellungsverhältnisse zur Nationalbahn gestanden habe; ohne solche Anstellungsverhältnisse könne aber das Vorrecht der Klasse III, wie in dem ständeräthlichen Kommissionalbericht über den bundesräthlichen Entwurf zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 (Bundesblatt 1873, S. 334-342) und in mehrfachen bundesgerichtlichen Entscheidungen (Bd. IV, S. 164 ff. 273 ff.) anerkannt sei, nicht beansprucht werden. B. Gegen diesen Entscheid hat Heinrich Weber mittelst Eingabe vom 5. November 1879 den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; er führt aus: seine Forderung beruhe auf einer *Jocatio conductio operarum*, deren Aequivalent nur eine Entschädigung sein könne, welche im vulgären Sprachgebrauche Lohn, Arbeitslohn, genannt werde; sie sei mithin in Klasse III zu lozieren. Daß der Ansprecher nicht regelmäßig solche oder ähnliche Verrichtungen für die Bahngesellschaft besorgt habe, sondern selbständiger Berufsmann sei, ändere daran nichts, denn das Gesetz mache, wenn auch das Konkursprivileg in erster Linie im Interesse der ständigen Angestellten und Arbeiter eingeführt worden sein möge, doch keinen Unterschied zwischen den Arbeitslöhnen ständig angestellter und nicht ständig angestellter

Arbeiter. Der Rekurrent bittet demgemäß, seine Forderung in die III. Klasse zu verweisen. Dagegen beantragt der Massaverwalter in seiner Rekursbeantwortung: das Bundesgericht wolle 1. den Rekurs abweisen; 2. dem Rekurrenten die Gerichtskosten und eine angemessene Prozeßkostenentschädigung an die Masse auferlegen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Wie das Bundesgericht bereits in seinem Urtheile in Sachen Bernasconi vom 19. Januar 1878 ausgesprochen und ausführlich begründet hat (Entscheidungen IV, S. 158 ff.), ist der Ausdruck "Arbeitslöhne" in Ziffer 3 des § 38 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 im engern Sinne zu verstehen; er umfaßt nicht jeden Entgelt für geleistete Arbeit, sondern nur den Lohn der Arbeiter im engern Sinne, d. h. nur die Ansprüche derjenigen Personen, welche zu der Gesellschaft in einem Lohndienstverhältnisse gestanden haben. Dies ergibt sich, wie in der erwähnten Entscheidung in Sachen Bernasconi, auf deren Begründung hier lediglich zu verweisen ist, näher ausgeführt wird, sowohl aus der Entstehungsgeschichte und dem systematischen Zusammenhang des Gesetzes, als aus der Analogie anderer Gesetzgebungen und der ratio

legis. Insbesondere trifft nur für Ansprüche der gedachten Art der gesetzgeberische Grund zu, welcher zur Privilegierung der Arbeitslöhne geführt hat, nämlich das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem der Arbeiter zur Eisenbahngesellschaft als seinem Dienstherrn steht und die regelmäßig vorhandene Bedürftigkeit der betreffenden Personen. 2. Der Rekurrent ist nun unbestrittenerweise selbständiger Gewerbetreibender (Müller), er hat nur ausnahmsweise eine bestimmte einzelne Arbeit (das Schneepfad) gegen einen, nicht etwa nach Tagelöhnen u. dergl., sondern für die ganze Arbeit einheitlich berechneten Entgelt übernommen. Es ist also klar, daß seine Forderung nicht aus einem zwischen ihm, als Arbeiter, und der Eisenbahngesellschaft, als Dienstherrn, bestehenden dauernden oder vorübergehenden Lohndienstverhältnisse, sondern vielmehr aus einem Vertrage über Ausführung einer einzelnen bestimmten Arbeit, welchen er als selbständiger Gewerbetreibender mit der Eisenbahngesellschaft abgeschlossen hat, herührt. Nach den in Erwägung 1 aufgestellten Grundsätzen kann also für diese Forderung das den Arbeitslöhnen im engern Sinne gewährte Konkursprivileg nicht beansprucht werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.